



Beschlussvorlage

Amt: 61 Löhr	Datum: 24.08.2020	Az.: - 0687/Lö	Drucksache Nr.: 226/2020
-----------------	-------------------	----------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	16.09.2020	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	28.09.2020	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

- Bebauungsplan OFFENBURGER STRASSE OST**
 - Abwägung zu den in der wiederholten Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung entsprechend der Beschlussvorlage vom 24. August 2020 zu den während der wiederholten Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan OFFENBURGER STRASSE OST wird beschlossen.
2. Der einfache Bebauungsplan OFFENBURGER STRASSE OST wird in der beigefügten Fassung vom 24. August 2020 als Satzung beschlossen.

Anlage(n):

- Abwägung der Anregung von Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Bestandsplan mit Geltungsbereich
- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Begründung
- Satzung
- Anlage 0

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:				Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)					Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat beschloss am 17. Februar 2020 in öffentlicher Sitzung einstimmig den Entwurf und die Offenlage des einfachen Bebauungsplanes OFFENBURGER STRASSE OST (siehe auch Drucksache Nr. 6/2020 1. Ergänzung). Es handelt sich im Wesentlichen um das Gelände des Lidl- und des Kik-Marktes an der B 3, wo die Verkaufsfläche des Lebensmittel-Discounters auf ca. 1.700 m² mehr als verdoppelt werden soll.

Die Offenlage erfolgte vom 2. März bis zum 3. April 2020. Ab dem 17. März 2020 wurde die Zugänglichkeit in alle Rathäuser in Lahr auf Grund der Corona-Krise deutlich eingeschränkt. Dies führte dazu, dass die Offenlage unwirksam wurde und wiederholt werden musste – mit inhaltlichen Änderungen. Im vorherigen Entwurf war Einzelhandel vollständig ausgeschlossen, nun soll er bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig sein. Die wiederholte Offenlage erfolgte vom 6. Juli bis zum 14. August 2020.

Insgesamt wurden 39 externe Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von den 21 Rückmeldungen enthielten fünf eine Stellungnahme zum Planinhalt. Daneben ging eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft ein, ein Schreiben der Anwälte der Firma Lidl. Sie sind zusammen mit den entsprechenden Stellungnahmen von Prof. Dr. Sparwasser und der Verwaltung im Abwägungsspiegel enthalten.

Derzeit sind zu den Standorten Offenburger Straße und Geroldsecker Vorstadt mehrere Klagen der Firma Lidl gegen die Stadt Lahr vor dem Verwaltungsgericht Freiburg sowie dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim anhängig, um so die gewünschten Verkaufsflächenerweiterungen durchzusetzen. Die erste mündliche Verhandlung ist auf den 15. September 2020 terminiert. Sie hat die Rechtmäßigkeit der (Corona-bedingten) 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Inhalt. Über Verlauf und Ergebnisse der Verhandlung wird in der Sitzung mündlich berichtet. Gegebenenfalls wird die Verwaltung zur Gemeinderatssitzung mit einem geänderten Beschlussvorschlag darauf reagieren. Aus diesen Erwägungen heraus erfolgt die Vorberatung in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die Verwaltung schlägt ungeachtet dessen vor, die Abwägung zur wiederholten Offenlage zu beschließen und den Bebauungsplan OFFENBURGER STRASSE OST als Satzung zu beschließen.

Markus Ibert

Stefan Löhr

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich **in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben** und **in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen**. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.